

Rechtsanwälte Bertling und Münster

Michael Bertling
Gabriele Münster
Colonnaden 25
20354 Hamburg

Startseite Anwälte Kontakt Pflichtmitteilung
Beamtenrecht Disziplinarrecht Strafrecht Familienrecht Arbeitsrecht

Entlassung des Beamten durch Verwaltungsakt / einstweiliger Ruhestand

Gemeint sind hier die Fälle, in denen das Beamtenverhältnis dadurch endet, dass der Dienstherr eine Entlassungsverfügung erlässt.

Bei Beamten auf Lebenszeit ist eine Entlassung auf diese Weise nicht möglich, aber bei Beamten auf Widerruf und auf Probe kann der Dienstherr so entscheiden.

[Bitte beachten Sie aber, dass seit dem Jahr 2009 in § 31 Beamtenstatusgesetz die Möglichkeit vorgesehen ist, den Beamten auf Lebenszeit bei wesentlicher Änderung des Aufbaus einer Behörde in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Das Gesetz könnte verfassungswidrig sein!]

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlassung eines Beamten auf Widerruf oder auf Probe ergeben sich aus den im wesentlichen gleichen Regelungen im Bund und in den Ländern. Dabei verweisen die Landesgesetze weitgehend auf das Beamtenstatusgesetz.

Vergleichen Sie dazu §§ 30 ff. des neuen hamburgischen Beamtenstatusgesetzes.

Die Regelung für Bundesbeamte (in Kraft ab 12.02.09) finden Sie in **§§ 34 ff. Bundesbeamtenstatusgesetz.**

Meist liegt der Entlassung des Beamten auf Widerruf oder auf Probe ein Fehlverhalten von einiger Bedeutung zugrunde, das bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer empfindlichen Disziplinarmaßnahme geführt hätte. In vielen Fällen wird aber auch die Eignung bezweifelt, insbesondere in gesundheitlicher, in charakterlicher oder in fachlicher Hinsicht.

Ein Beamter auf Widerruf ist am wenigsten abgesichert, aber auch ein Beamter auf Probe muss bei Dienstvergehen oder Eignungsmängeln fürchten, entlassen oder nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt zu werden.

Beispiele für die Entlassung von Beamten auf Widerruf

unter Alkohol in der Freizeit gewalttätiger Beamter (Polizeikommissaranwärter)

sexistischer, flegeliger Beamter auf Widerruf (Polizeimeisteranwärter)

Täuschungsversuch bei Hausarbeit eines Kommissaranwärters

Beispiele für die Entlassung von Beamten auf Probe

Entlassung wegen Dienstvergehen (u.a. Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz)

Entlassung wegen Dienstvergehen (Bundespolizist, fragwürdige Tätowierung: Landser)

Betrug vor Einstellung, dann Ladendiebstahl (Beamtin auf Probe im Strafvollzug)

Alkohol und Schlägerei im Dienst (Beamter auf Probe im Strafvollzug)

Lehrer auf Probe verweigert Unterrichtsbesuch (OVG Koblenz)

mangelnde gesundheitliche Eignung: Entlassung am Ende der Probezeit

mangelnde gesundheitliche Eignung (Übergewicht): Entlassung am Ende der Probezeit

Pensionierung oder Entlassung der Beamtin auf Probe?

Die jeweilige Entlassungsverfügung des Dienstherrn kann der Beamte mit einem Widerspruch und einer

Beamtenrecht
Beamtenengesetze

amtsangemessener Dienst
Amtshaftung / Regress
Beamtenversorgung
Beförderung
Besoldungsrecht
Beurteilung, dienstliche
Dienstfähigkeit und
Dienstunfähigkeit
Dienstunfall
Eignung

Entlassung usw.
kraft Gesetzes
durch Verwaltungsakt
durch Strafgericht
durch Disziplinargericht
Nachversicherung
Gesetz: Bundesbeamte
Gesetz: Hamburg

Konkurrentenschutz
Mobbing
Personalaktenrecht
Rückforderung
Schwerbehinderung
Umsetzung, Versetzung ...
... Abordnung ...
... Zuweisung
Zwangsbeurlaubung

Beamtenstatusgesetz
Bundesbeamtenstatusgesetz
Beamtenstatusgesetz Hamburg
Besoldungsgesetz Hamburg
Beamtenversorgung FHH
HmbLVO 2010
Beihilfeverordnung FHH
LBG Niedersachsen
LVO Niedersachsen
LBG Schleswig-Holstein

Rechtsprechung aktuell

häufig gestellte Fragen

Klage anfechten.

Bisweilen sind weitere Spezialvorschriften heranzuziehen. So bestimmt zum Beispiel § 4 der Verordnung über die Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte

(Hamburgische Elternzeitverordnung - HmbElTZVO)

§ 4 Entlassungsschutz

(1) Ab Antragstellung nach § 2 Absatz 1, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren oder seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Senat, bei Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten die nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständige Stelle, kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen wäre.